

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/470 —

Betr.: **Fragebögen bei behinderten und schwerstbehinderten Kindern**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Engels (SPD) vom 2. 12. 1982

Bei der Anmeldung zur Einschulung in die Grundschule werden Eltern von behinderten und schwerstbehinderten Kindern an die zuständige Sonderschule verwiesen.

In den Vorstellungsgesprächen bei den Sonderschulen verwenden einige Schulen zur Feststellung der Lebenssituation einen Fragebogen (Diagnostischer Elternfragebogen — Peter Dehmelt, Waldo Kuhnert, Alfred Zinn — 1974 Beltz Test GmbH, Weinheim 4., durchgesehene, Auflage 1977), der von den Eltern — in der Regel ist das die Mutter — ausgefüllt werden muß. Nach meinen Informationen wird der Fragebogen nicht von allen Testlehrern benutzt. Außerdem weigern sich viele Eltern, den Fragebogen auszufüllen, da bei einem schwerstbehinderten Kind fast alle 56 Fragen negativ beantwortet werden müssen und damit insbesondere der Mutter das ganze Ausmaß der Behinderung ihres Kindes drastisch bewußt gemacht wird. Es hat Fälle gegeben, wo Mütter bei der Beantwortung der Fragen einen psychischen Kollaps erlitten haben.

Der Mutter eines z. B. geistig behinderten Kindes, die schon über die geringste Aktivität ihres Kindes erfreut ist, werden folgende Fragen gestellt:

- Hatte das Kind Freude am Kindergarten?
- Ist das Kind sexuell aufgeklärt?
- Verträgt es sich mit seinen Geschwistern?
- Hat das Kind zu Hause regelmäßige Pflichten?
- Wie schätzen Sie das Kind hinsichtlich seiner Intelligenz ein?
- Beobachten Sie bei Ihrem Kind öfter . . . u. a. Streiten, Faulheit, Frechheit, Lügen usw.?

Außerdem werden 12 Fragen über schulische Leistungen gestellt, die ja noch gar nicht beantwortet werden können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, daß der oben bezeichnete Elternfragebogen für die von mir geschilderten Fälle geeignet ist?
2. Ist sie mit mir der Meinung, daß die Beantwortung der gestellten Fragen für die schon ohnehin genug geprüften Mütter eine schwere seelische Belastung darstellt?
3. Wäre es nicht richtiger, diese gestellten Fragen bei der Vorstellung des Kindes vom Arzt oder Lehrer beantworten zu lassen?
4. Ist die Landesregierung bereit, für die oben geschilderten Fälle jegliche bürokratischen Formalitäten auf ein Mindestmaß zu beschränken und sicherzustellen, daß bei entsprechenden Vorstellungsgesprächen seitens der Testlehrer mehr Einfühlungsvermögen an den Tag gelegt wird?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 — 01 420/5 — 10/470 —

Hannover, den 28. 3. 1983

Das Verfahren zur Aufnahme und Überweisung von Kindern in die Sonderschule ist durch Verordnung vom 5. 7. 1977 und Verwaltungsvorschriften vom 30. 12. 1977 geregelt. Die Sonderschulen führen im Auftrage der unteren Schulbehörden die notwendigen Untersuchungen bzw. Überprüfungen durch und erstatten in jedem Einzelfall ein sonderpädagogisches Gutachten. Aufgrund des Gutachtens der Sonderschule und der Gutachten anderer Stellen (u. a. Schularzt, Schulpsychologe) entscheidet die untere Schulbehörde. Die Erziehungsberechtigten werden bei Einleitung, während der Durchführung und nach Abschluß des Verfahrens informiert.

Um festzustellen, ob eine Behinderung gegeben ist, die eine Förderung in einer Sonderschule erforderlich erscheinen läßt, und durch welche Sonderschule ein Kind ggf. am besten gefördert werden kann, ziehen die Sonderschulen je nach Lage des Falles unter anderem standardisierte Tests und Fragebogen heran. Der Erhebung der Vorgeschichte kommt für die Beurteilung dieser Fragen besondere Bedeutung zu. In der Regel erbringen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten die notwendigen biographischen Daten. Dabei kann zur Systematisierung auch ein Elternfragebogen als Leitfaden für Fragestellungen verwendet werden. Das Ausfüllen des Fragebogens durch die Eltern könnte zwar eine ungestörte und abgewogene Beantwortung ermöglichen, ist aber wegen der psychologischen Wirkungen weder üblich noch erwünscht. Im allgemeinen sind Eltern behinderter Kinder, die von den Vorsorgeuntersuchungen Gebrauch gemacht haben oder deren Kinder eine Tagesstätte oder einen Sonderkindergarten besucht haben, über Art und Umfang der Behinderung ihres Kindes hinreichend unterrichtet. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, daß der psychische Druck, der häufig auf diesen Eltern lastet, in der besonderen Situation einer Befragung im Einzelfall einmal zu heftigen Reaktionen führen kann. Obgleich die Sonderschulen in Niedersachsen jährlich ca. 4900 Überprüfungen durchführen, ist bisher nicht bekanntgeworden, daß den Eltern behinderter Kinder bei diesen Überprüfungen nicht mit dem gebotenen Einfühlungsvermögen begegnet wurde.

Dies vorausgesicht, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.

Der diagnostische Elternfragebogen ist ein nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellter und seit vielen Jahren erprobter Anamnesebogen, der auch in den genannten Fällen als Leitfaden für Fragestellungen ganz oder in Teilen verwendet werden kann. Dabei dürfte es selbstverständlich sein, daß Fragen über schulische Leistungen bei der Anmeldung zur Einschulung nicht gestellt werden bzw. nicht beantwortet zu werden brauchen.

Zu 2.

Die in dem Fragebogen enthaltenen Fragen als solche bewirken im allgemeinen keine seelische Belastung des Befragten. Das gilt insbesondere dann, wenn — wie allgemein üblich — derartige Fragen den Eltern nicht zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt, sondern mit ihnen im Gespräch unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Befragten erörtert werden.

Zu 3.

Die biographischen Daten aus der Entwicklung eines Kindes können zuverlässig nur von den Personen genannt werden, die das Kind aufgezogen haben.

Zu 4.

Das Verfahren zur Übernahme und Überweisung von Kindern in die Sonderschule hat sich in Niedersachsen seit mehr als 20 Jahren bewährt. Es sichert sachgerechte und dem Interesse der Betroffenen dienende Entscheidungen über die geeignete schulische Förderung. Die Landesregierung geht nach den bisher vorliegenden Erfahrungen davon aus, daß alle mit dem Überprüfungs- und Überweisungsverfahren befaßten Gutachter menschlich, verantwortungsvoll und sachgerecht handeln.

In Vertretung
Schaede